

# RS Lvwg 2022/3/7 VGW- 151/090/16116/2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.2022

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

07.03.2022

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

70/06 Schulunterricht

## Norm

NAG §63 Abs1 Z1

NAG §64 Abs1

SchUG-BKV §5 Abs1

## Rechtssatz

Auch wenn in § 5 Abs. 1 SchUG-BKV der Begriff „ordentlicher Studierender“ verwendet wird, ist aufgrund der Eigenschaft einer Bundeshandelsakademie bzw. Bundeshandelsschule als öffentliche Schule im Sinne des § 63 Abs. 1 Z 1 NAG für die Ausbildung an einem Abendkolleg ausschließlich ein Anknüpfungspunkt zu § 63 NAG gegeben, weshalb nur die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung Schüler gemäß § 63 NAG infrage kommt. Ein Anknüpfungspunkt zu § 64 NAG lässt sich nicht herstellen. Denn die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student kommt wegen der taxativen Aufzählung in § 64 Abs. 1 NAG, unter die sich der Besuch einer Bundeshandelsakademie bzw. Bundeshandelsschule – auch im Rahmen eines Abendkollegs für Studierende – nicht subsumieren lässt, nicht infrage.

## Schlagworte

Aufenthaltsbewilligung Student; Aufenthaltsbewilligung Schüler; Bundeshandelsakademie; Bundeshandelsschule; öffentliche Schule; ordentlicher Studierender

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2022:VGW.151.090.16116.2021

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2022

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)